

Antidumping/Antisubvention - Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien

Aktualisierung der Liste der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in Indien, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden

15.01.2015

Durchführungsverordnung (EU) 2015/49 der Kommission vom 14. Januar 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 861/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien; ABl. L 9 vom 15.1.2015, S. 17.

Anmerkung:

Nach Abschluss der nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 (ABl. L 298 vom 8.11.2013, S. 1) erfolgten Neuausführerüberprüfung wird das indische Unternehmen **Superon Schweisstechnik India Ltd** mit Wirkung vom 16.1.2015 in die Liste der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in Indien, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden (Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 - TARIC-Zusatzcode B781) aufgenommen. Der ab Inkrafttreten der Änderung für von Superon Schweisstechnik India Ltd hergestellte und in die EU eingeführte betroffene Waren geltende Antidumpingzollsatz beträgt 5% (bisher 12,5%) auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt.

Der Antrag auf Neuausführerbehandlung des indischen Unternehmens **Anand ARC Ltd** wurde hingegen abgelehnt, da das Unternehmen nicht das erste Kriterium des Artikels 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 erfüllte, weil es die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum in die Union ausführte.

Aus Gründen der technischen Integration im TARIC (integrierter Zolltarif der Europäischen Union) kommt der dem Unternehmen Superon Schweisstechnik India Ltd. mit seiner Aufnahme in den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1106/2013 des Rates zugewiesene TARIC-Zusatzcode B781 auch bei dem für das Unternehmen geltenden Ausgleichszoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 861/2013 des Rates (ABl. L 240 vom 7.9.2013, S. 1) eingeführt wurde, zur Anwendung.

Mehr zu:

EU / Indien
Zoll

Kontakt

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.